

## **Satzung**

### **über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Oppurg vom 10.03.1998**

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl.S. 501), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 10.10.1997 (GVBl.S. 352), sowie der §§ 1,2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991(GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetztes vom 10.11.1995 (GVBl. S. 342), hat der Gemeinderat der Gemeinde Oppurg in der Sitzung vom 11.02.1998 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Steuererhebung**

Die Gemeinde Oppurg erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungsbestandes.

#### **§ 2**

#### **Steuerungsgegenstand, Besteuerungsgegenstand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

#### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlagen**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

#### **§ 4**

#### **Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit  |           |
| in Gaststätten   | 75,00 DM  |
| in Spielhallen   | 150,00 DM |
| je Kalendermonat und Gerät;  |           |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit   |           |
| in Gaststätten   | 40,00 DM  |
| in Spielhallen   | 80,00 DM  |
| je Kalendermonat und Gerät.  |           |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen<br>oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder<br>die eine Verherrlichung oder Verharmlosung<br>des Krieges zum Gegenstand haben | 400,00 DM |
| je Kalendermonat und Gerät.  |           |

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

## **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art der Geräte, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde mitzuteilen.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalenderjahres ist der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

## **§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Festzustellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und die Geschäftsunterlagen einzusehen.

## **§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Aufgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Aufgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 10 Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung mitzuteilen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oppurg, den 10.03.1998

K. Möcker  
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Oppurg, den 10.03.1998

K. Möcker  
Bürgermeister